

und oft bildet der Betrag den bei weitem größten Theil seines ohnehin nur für den nothdürftigsten Lebensunterhalt berechneten Einkommens. Dies kann und darf aber eben deshalb unter keinen Umständen geschmäleret werden; denn denjenigen die nothwendigsten Mittel der Existenz und des Anstandes entziehen, welchen man die Förderung der heiligsten Interessen anvertraut, heißt eben so viel, als sich von diesen selbst lossagen, ist rechtsverletzende Grausamkeit. Da aber nach meiner Ansicht dem Zehntenpflichtigen allerdings nicht mehr zugemuthet werden kann, als ihm nach allgemein gesetzlichen Bestimmungen über Ablösungen obliegt; so bleibt nichts übrig, als aus Staatsmitteln das zu Erfüllung des vollen Werthes noch Fehlende zuzulegen. Bei uns ist nach meiner Meinung ohnehin bei Ablösung der grundherrlichen Lasten Seiten des Staats zu wenig gethan worden. Wenn ich recht gehört habe, ist von einem geehrten Abgeordneten vor mir bemerkt worden, daß andere Länder uns hierin mit gutem Beispiel vorangegangen seien, und man daselbst die Entschädigungssummen zum Theil auf die Schultern des Staats gelegt habe. Es kann dies insbesondere vom Großherzogthum Baden gesagt werden, wo der fünfte Theil der Ablösungssumme für den Zehent auf die Staatskasse übernommen worden ist. Ich bin daher mit der beantragten Zulage vollkommen einverstanden. Der Zweck der Decemablösung würde aber nur halb erreicht werden, wenn nicht auch der zweite Vorschlag der hohen Staatsregierung angenommen, die bei diesen Ablösungen ausfallenden Kapitalien, ingleichen Landrentenbriefe zur Kasse des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts eingezogen und von diesem den Rentenberechtigten mit 4 Procent unter allen Umständen verzinst würden, es mögen nun diese Kapitalien nach diesem Zinsfuße benutzt werden können oder nicht. Es ist von einem geehrten Sprecher beklagt worden, daß durch Uebernahme solcher Prästationen das Budget immer mehr belastet werde. Ich gehöre auch zu denen, die sich nur ungern für Bewilligungen auf Kosten der Staatsangehörigen aussprechen; allein eine solche Theilnahme des Staats an der Entschädigungslast bei Instituten, welche sich mit der neuen Verfassung nicht vertragen, ist nicht zu umgehen. Sie ist eine nothwendige Folge der Wiedergeburt des Staates. Das Gebahren ist aber vom Beginn der Welt mit Schmerzen verbunden gewesen, und wir werden daher auch unsere Geburtschmerzen vollends verarbeiten müssen.

Abg. Kien: Der Antrag, welchen ich noch zu stellen habe, betrifft einen Gegenstand, welcher weder heute zur Sprache gekommen, noch im Ablösungsgesetze eine Erledigung gefunden hat. Es ist nämlich im Eingange zu dem Gesetze gesagt, die Absicht desselben sei, die Landwirthschaft von hemmenden Fesseln zu befreien. Auch die Deputation hat auf diese Absicht Rücksicht genommen und eben so ist in der heutigen Sitzung überall von den Leistungen der ländlichen Grundstücke die Rede gewesen. Billig mache ich wohl einen Unterschied zwischen dem eigentlichen Decem, und dem Zinsgetreide, das von den Grundstücken entrichtet wird und zwischen den sogenannten Deputa-

ten, welche von den Grundstücken nicht entrichtet werden. Um Sie hier nicht lange in Ungewißheit zu lassen, welche Leistungen ich meine, bezeichne ich als solche die vom Staatsfiscus an die Geistlichen und Schullehrer zu leisten sind, nenne ich die Naturalleistungen an Getreideabgaben, die aus den Rentämtern dahin abgegeben werden. Hier kann durchaus nicht die Nothwendigkeit der Ablösung eintreten, denn sie ist in der Absicht des Gesetzes nicht gegründet. Ich erlaube mir daher folgenden Antrag zu stellen: „Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten eine Erläuterung des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen dahin beantragen: Naturaldeputate, welche der Staatsfiscus, ohne Rücksicht auf seinen Grundbesitz, an Geistliche und Schullehrer zu leisten hat, sind der einseitigen Provocation auf Ablösung nicht unterworfen; es bleibt aber jedem Theile unbenommen beim Getreidedeputat den Werth desselben nach dem mittlern Marktpreise, den dasselbe in der, dem Berechtigten zunächst gelegenen Marktstadt am nächsten Markttage nach der Verfallzeit gehabt hat, beziehentlich zu fordern und zu geben.“ Ich habe bei diesem Antrage gesagt, daß die Ablösung vom Staatsfiscus nicht trifft, wenn er diese Leistungen als Grundbesitzer zu geben hat. Alsdann ist auch beim zweiten Theile des Antrags dafür gesorgt, daß der Staatsfiscus sich alljährlich leicht berechnen kann, wie der Werth der Naturaldeputate vergütet werden müsse, wenn er solche nicht in natura zu geben beabsichtigt. Ich erlaube mir daher diesen Antrag zu übergeben, und der Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Präsident D. Haase: Der Antrag lautet so: „Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten eine Erläuterung des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen dahin beantragen: Naturaldeputate, welche der Staatsfiscus, ohne Rücksicht auf seinen Grundbesitz, an Geistliche und Schullehrer zu leisten hat, sind der einseitigen Provocation auf Ablösung nicht unterworfen; es bleibt aber jenem Theile unbenommen beim Getreidedeputat den Werth desselben nach dem mittlern Marktpreise, den dasselbe in der, dem Berechtigten zunächst gelegenen Marktstadt am nächsten Markttage nach der Verfallzeit gehabt hat, beziehentlich zu fordern und zu geben.“ Er scheint zwar nicht mit der vorliegenden Sache zusammenzuhängen, indessen werde ich ihn doch zur Unterstützung bringen. Unterstützt ihn die Kammer? — Geschicht nicht hinreichend. —

Abg. Scholze: Ich muß mir erlauben, über diesen Gegenstand noch einige Worte zu sprechen. Ich muß ebenfalls an das erinnern, was im Deputationsgutachten gesagt ist: „Freiheit des ländlichen Grundbesitzes und freier Gebrauch der Zeit und Kräfte waren die Grundideen, welche das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen hervorriefen.“ Sollen wir denn nun aufhören und auf halbem Wege stehen bleiben und das angefangene Werk der Decemablösung unvollendet lassen? Es ist aus allem diesem zu ersehen, welche Lasten auf dem Landbaue liegen. Die Berechnung ist auf 3 Millionen Thaler gestellt. Und das ist nur ein kleiner Gegenstand gegen die sämt-